



3003 Bern, 28. September 2010

---

## **Flughafen Grenchen**

## **Plangenehmigung**

Ersatz Bürocontainer Heli-West AG

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Gesuch**

#### *1.1 Vorgeschichte und Gegenstand*

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 zeigte die Baudirektion der Stadt Grenchen dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bauliche Veränderungen auf dem Flughafen Grenchen an. Es stellte sich heraus, dass die Bürocontainer der Heli-West AG ohne entsprechende Bewilligung erstellt worden sind.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2010 forderte das BAZL die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP) auf, zwecks Durchführung eines nachträglichen Plangenehmigungsverfahrens ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die Durchführung eines Straf- bzw. Administrativverfahrens nach Art. 91 ff. des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) wurde explizit vorbehalten und bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Am 4. Juni 2010 reichte die RFP dem BAZL zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch um Plangenehmigung für den Ersatz der Bürocontainer der Heli-West AG ein.

#### *1.2 Beschreibung*

Aufgrund der Tatsache, dass die bestehenden vier Container zwischenzeitlich sanierungsbedürftig sind, sollen sie anlässlich dieses nachträglichen Plangenehmigungsverfahrens durch eine neue, zweigeschossige Bürocontaineranlage aus acht Containern ersetzt werden. Die neue Anlage kommt auf das bestehende Fundament nördlich von Gebäude Nr. 79 zu liegen, dessen Grundfläche unverändert bei 60 m<sup>2</sup> bleibt. Südseitig der Containeranlage soll eine Treppe erstellt werden, über welche das Obergeschoss erreicht werden kann. Die Gesamtanlage mit Treppe ist 9.76 m lang, 7.26 m breit und 5.6 m hoch.

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gesuchstellerin.

#### *1.3 Begründung*

Die bestehende Bürocontaineranlage zeigt sich in sanierungsbedürftigem Zustand. Die Platzverhältnisse sind äusserst eng und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen für Arbeitsplätze. Der um ein Geschoss aufgestockte Ersatz der Anlage bietet zudem angemessenen Raum für die Betreuung von Kunden.

## 1.4 *Gesuchsunterlagen*

Die Gesuchstellerin reichte folgende Unterlagen ein:

- Schreiben vom 2. Juni 2010;
- Baugesuchsformulare Stadt Grenchen;
- Pläne der Containeranlage (standardisiert), Datenblatt EUROmodul Continental 2 H-Serie, Modell 20'-H-60(80), Homberger Container AG;
- Situationsplan, 1:500, vom 19. April 2010;
- Auszug aus dem Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster für den Standort der geplanten Anlage;
- Umweltmatrix.

Eine Erklärung der für die Flugsicherung zuständigen Skyguide, wonach das Vorhaben ihre Tätigkeit und die bestehenden Flugsicherungseinrichtungen nicht beeinträchtigt, liegt vor.

## 1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss folglich nicht geändert werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung*

Die Leitung des Plangenehmigungsverfahrens obliegt dem BAZL, weshalb es für das UVEK die Instruktion durchführte.

Am 8. Juni 2010 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn zur Stellungnahme zu. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wird, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Im Übrigen hörte das BAZL mit Schreiben vom 8. Juni 2010 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) an.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- SECO, Stellungnahme vom 11. Juni 2010;
- Amt für Raumplanung, Stellungnahme vom 30. Juni 2010;
- BAZL/SIAP (Sicherheit Infrastruktur, Flugplätze und Luftfahrthindernisse), «Luftfahrtspezifische Prüfung» vom 6. Juli 2010;
- BAFU, Stellungnahme vom 10. August 2010.

Mit E-Mail vom 25. August 2010 zeigte sich die Gesuchstellerin mit den beantragten Auflagen einverstanden, womit die Instruktion abgeschlossen werden konnte.

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### *1.2 Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### *1.3 Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Folglich gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

## 2.2 *Begründung*

Wie bereits unter A.1.3 ausgeführt ist die bestehende Bürocontaineranlage sanierungsbedürftig und entspricht mit ihren engen Platzverhältnissen nicht mehr den heutigen Anforderungen für Arbeitsplätze und die Kundenbetreuung.

Das Vorhaben ist somit ausreichend begründet.

## 2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Der Flugplatz Grenchen ist eine Anlage von regionaler Bedeutung. Er ist Anschlusspunkt des Kantons Solothurn an den nationalen und internationalen Luftverkehr und dient dem Geschäftsreiseverkehr, dem Tourismus, den Arbeitsflügen, dem Flugsport und insbesondere der fliegerischen Aus- und Weiterbildung. Er bietet eine Infrastruktur an, die dieser Funktion und dem internationalen Standard entspricht. Der Betrieb wird im bisherigen Rahmen weiter geführt. Die Grenzwerte der Umweltvorschriften sind einzuhalten, es gibt keine Erleichterungen. Im Sinne des Vorsorgeprinzips trifft der Flugplatzhalter die betrieblich möglichen Vorkehrungen zur Reduktion der Umweltbelastung und wacht über die Einhaltung der Vorschriften<sup>1</sup>.

Die Aufwertung der Containeranlage, welche innerhalb des Flugplatzperimeters liegt, führt zu keiner Veränderung der Anzahl Flugbewegungen oder der Luftfahrzeugflotte. Das Vorhaben dient somit der Aufwertung der Infrastruktur auf dem Flughafen Grenchen und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL im Einklang.

## 2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zu-

---

<sup>1</sup> SIL-Objektblatt Grenchen vom 1. Juli 2009.

stimmung vorgenommen werden.

## 2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen eingehalten werden, unter Vorbehalt folgender Aspekte:

- Die Baufahrzeuge und -geräte haben sich an den Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster zu halten und dürfen eine Höhe von maximal 25 m nicht überschreiten.
- Allfällige höhere Baugeräte sind dem BAZL auf dem ordentlichen Weg als Luftfahrthindernisse zu melden. Dabei ist nachzuweisen, dass weder Kommunikations- noch Navigationsanlagen beeinträchtigt werden.
- Die Situationspläne («aerodrome chart» und «AD INFO 1») der Luftfahrtpublikationen sind mit Abschluss der Bauarbeiten entsprechend anzupassen. Diese Änderungen sind termingerecht zu veranlassen, sodass zwischen der geplanten Inbetriebnahme der Containeranlage und dem Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen<sup>2</sup> eine möglichst kleine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine («originator deadline») der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen, wobei die Termine eines «Amendment-Zyklus» (AMDT) gelten.
- Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Baustelle sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren (Eingabe bei BAZL-LIFS mindestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn: [lifs@bazl.admin.ch](mailto:lifs@bazl.admin.ch)).
- Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem BAZL schriftlich anzuzeigen.

## 2.7 *Arbeitnehmerschutz*

Das SECO hält in seiner Stellungnahme vom 11. Juni 2010 unter Hinweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen in allgemeiner Weise fest, der Arbeitgeber sei verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden und zur Verhütung von Berufsunfällen sowie Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebs angemessen sind. Der Arbeitgeber habe insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmenden nach Möglichkeit vermieden werden. Für den Gesundheitsschutz und die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten seien die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung heranzuziehen.

---

<sup>2</sup> WEF-Datum (With Effect From).

Diese Vorgaben finden sich explizit in Art. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11), Art. 2 der Verordnung zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 822.113) und Art. 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG; SR 832.20), weshalb sich explizite Auflagen in dieser Verfügung erübrigen.

Weiter beantragt das SECO, dass die Toilettenanlagen vom Arbeitsraum durch einen lüftbaren Vorraum zu trennen seien, sofern im Erdgeschoss feste Arbeitsplätze vorgesehen sein sollten.

Diese Auflage ist unbestritten und wird folglich in diese Verfügung aufgenommen.

## 2.8 *Raumplanung*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzperimeters und bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben steht folglich mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

## 2.9 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Seitens der Fachstellen des Kantons Solothurn äusserte sich einzig das Amt für Umwelt, Abteilung Boden, zum geplanten Vorhaben. Es führt aus, das Bauvorhaben befinde sich zwar auf einem belasteten Standort ohne Untersuchungsbedarf mit Zuständigkeit beim BAZL. Da aber kein Eingriff in den Untergrund stattfindet, bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben.

Das BAFU hält in seiner Stellungnahme vom 10. August 2010 fest, das Vorhaben entspreche den Anforderungen des Umweltrechts und es würden keine zusätzlichen Anträge gestellt.

## 2.10 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Stadt Grenchen überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und die Baudirektion der Stadt Grenchen zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

## 2.11 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

### **3. Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.

### **5. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Stadt Grenchen wird sie zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

Das Vorhaben der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG betreffend Ersatz Bürocontainer Heli-West AG wird wie folgt genehmigt:

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Rückbau der bestehenden vier Bürocontainer und deren Ersatz durch eine zweigeschossige, acht Bürocontainer umfassende Containeranlage mit südseits aussenliegender Treppe.

#### 1.2 *Standort*

Am Standort der bisherigen Containeranlage nördlich des Gebäudes Nr. 79, Flugplatzperimeter, 2540 Grenchen

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Pläne der Containeranlage (standardisiert), Datenblatt EUROmodul Continental 2 H-Serie, Modell 20'-H-60(80), Homberger Container AG
- Situationplan, 1:500, vom 19. April 2010
- Umweltmatrix mit Projektbeschreibung und -begründung

### 2. Auflagen

#### 2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, sowie die Baudirektion der Stadt Grenchen schriftlich zu informieren.

2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

2.2.1 Die Baufahrzeuge und -geräte haben sich an den Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster zu halten und dürfen eine Höhe von maximal 25 m nicht überschreiten. Allfällige höhere Baugeräte sind dem BAZL auf dem ordentlichen Weg als Luftfahrthindernisse zu melden. Dabei ist nachzuweisen, dass weder Kommunikations- noch Navigationsanlagen beeinträchtigt werden.

2.2.2 Die Situationspläne («aerodrome chart» und «AD INFO 1») der Luftfahrtpublikationen sind mit Abschluss der Bauarbeiten entsprechend anzupassen. Diese Änderungen sind termingerecht zu veranlassen, sodass zwischen der geplanten Inbetriebnahme der Containeranlage und dem Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen eine möglichst kleine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine («originator deadline») der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen, wobei die Termine eines «Amendment-Zyklus» (AMDT) gelten.

2.2.3 Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Baustelle sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren (Eingabe bei BAZL-LIFS mindestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn: [lifs@bazl.admin.ch](mailto:lifs@bazl.admin.ch)).

## 2.3 *Arbeitnehmerschutz*

Sofern im Erdgeschoss feste Arbeitsplätze vorgesehen sind, müssen die Toilettenanlagen vom Arbeitsraum durch einen lüftbaren Vorraum getrennt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

## 4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Eidgenössische Arbeitsinspektion, 37, boulevard de Grancy, 1006 Lausanne
- Amt für Raumplanung, Rötihof, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn
- Baudirektion der Stadt Grenchen, Dammstrasse 14, Postfach 947, 2540 Grenchen

UVEK Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation  
Der Stellv. Generalsekretär

Sign. André Schrade

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.“